

ZH_OBERGERICHT SB160198 vom 5. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160198

FR: ZH_OBERGERICHT SB160198 du 5 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160198 del 5 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, gestützt auf den anklage- gemässen Schuldspruch zur Bezahlung einer Genugtuung an die Privatklägerin in der Höhe von Fr. 500.– zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 2. November 2015. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin ab (Urk. 48 S. 13 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte beanstandet die Zusprechung einer Genugtuung an sich nicht substantiiert, sondern ficht diese lediglich akzessorisch zu dem von ihm be- antragten, vollumfänglichen Freispruch an. Die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung ist in ihrer Höhe nicht zu beanstanden, liegt sie doch im durchschnitt- lichen Bereich von Genugtuungen, die in ähnlich gelagerten Fällen zugesprochen werden. Zudem steht der Vorinstanz bei der Zusprechung der Genugtuung ohne- hin ein relativ weites Ermessen zu. Die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz sind daher vollumfänglich zu übernehmen und der Beschuldigte ist zur Bezahlung einer Genugtuung an die Privatklägerin in der Höhe von Fr. 500.– zuzüglich 5 % seit dem 2. November 2015 zu verpflichten. V. Kosten und Entschädigung 1. Vorinstanzliche Kosten Nachdem es auch im Berufungsverfahren bei den vorinstanzlichen Schuld- sprüchen bleibt, ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Dispositiv Ziffer 7

- 19 - des angefochtenen Entscheides ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Damit ist der Beschuldigte in Bestätigung des angefochtenen Entscheides mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen sowie mit einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen, wobei der Tagessatz der Geldstrafe auf Fr. 50.– festzusetzen ist. 2. Vollzug

E. 1.4

Gegenüber der Polizei gab die Privatklägerin einen Tag nach dem frag- lichen Vorfall zu Protokoll, sie sei am Vortag gegen 13.45 Uhr zur Tramhaltestelle C._____ gegangen, als plötzlich der Beschuldigte aus dem hintersten Wagen des sich dort befindlichen ...er Trams ausgestiegen sei. Als er sie gesehen habe, ha- be er angefangen sie zu beschimpfen. Er habe sie und ihre Tochter als Huren be- zeichnet, die mit Männern aus dem Balkan Sex hätten. Dann habe er ihr zwei bis drei Mal mit der Hand gegen ihre Brust geschlagen. Hinter ihr habe sich ein Schild befunden und aufgrund der Schläge sei sie dagegen geklemmt worden, was sehr

- 7 - schmerzlich für sie gewesen sei. Der Beschuldigte habe Persisch mit ihr gesprochen und ihr gesagt, dass er nichts zu verlieren habe und dass er sie und ihre Tochter umbringen werde. Sie habe schnell weg gehen wollen und sei dann zu Fuss in Richtung Haltestelle D._____ gelaufen. Der Beschuldigte sei ihr dabei gefolgt. Sie sei unter Schock gestanden und habe die Polizei gerufen. Sie habe auf der Strasse eine alte Frau getroffen, welche rasch gemerkt habe, dass sie vom Beschuldigten bedroht werde. Die alte Frau sei dann bei ihr geblieben bis die Polizei eingetroffen sei (Urk. 3/1 S. 2 ff.).

E. 1.5

Gegenüber dem untersuchenden Staatsanwalt gab die Privatklägerin zu Protokoll, sie sei am 2. November 2015 in Eile gewesen und sei Richtung Tramhaltestelle gerannt. Als das Tram in der Haltestelle C._____ gehalten habe, sei der Beschuldigte auf die Treppe des Trams gestanden und habe zu ihr gesagt, sie solle einsteigen. Sie habe gesagt, dass sie nicht einsteigen wolle, woraufhin er aus dem Tram ausgestiegen und zu ihr gekommen sei. Er habe sie und ihre Tochter als Balkannutte bezeichnet und gesagt, dass sie beide sich für die Balkanesen prostituieren würden. Weiter habe er gesagt, dass man sehe, dass ihr das Sperma gut bekomme und sie deshalb zugenommen habe. Der Beschuldigte habe ihr ein paar Mal mit der Hand auf die Brust geschlagen/gestossen, sodass sie gegen ein Reklameschild geprallt sei, was ihr Schmerzen verursacht habe. Schliesslich habe der Beschuldigte geschrien, dass er nichts zu verlieren habe und er sie und ihre Tochter umbringen werde. Sie sei dann geflüchtet und der Beschuldigte sei ihr gefolgt. Aus Angst habe sie die Strassenseite gewechselt. Sie habe die Polizei angerufen. Weil sie so durcheinander gewesen sei, habe sie nicht mehr gewusst, wo sie sei. Eine ältere Dame sei ihr dann entgegen gekommen und sie habe diese fragen müssen, wo sie sich befinde. Die Frau habe ihr gesagt, dass sie sich in der Nähe des ... [Ort] befinde. Die Polizei habe ihr am Telefon gesagt, sie solle dort bleiben und auf das Eintreffen der Polizei warten (Urk. 3/2 S. 4 ff.).

E. 1.6

Gegenüber dem Vorderrichter gab die Privatklägerin zu Protokoll, sie sei am 2. November 2015 in Eile gewesen, weil sie mit dem Tram zur Arbeit fahren wollen. Der Beschuldigte habe sich im hintersten Wagen des an der Halte-

- 8 - stelle wartenden Trams befunden. Als er sie habe sehen kommen, habe er sich auf die Stufen des Trams gestellt und so die Türe offen gehalten. Er habe sie aufgefordert, ins Tram einzusteigen. Nachdem sie ihn bemerkt habe, habe sie jedoch nicht mehr ins Tram einsteigen wollen. Das habe sie dem Beschuldigten dann auch gesagt. Daraufhin sei der Beschuldigte aus dem Tram ausgestiegen und habe sie auf übelste Weise auf Farsi beschimpft. Er habe gesagt, dass sie und ihre Tochter zu Huren von den Balkanleuten geworden seien. Sie habe ein tiefes Dekolleté getragen und der Beschuldigte habe ein paar Mal mit der flachen Hand gegen ihre Brust gedrückt. Aufgrund der Schläge gegen die Brust sei sie gegen ein Schild geprallt, welches sich hinter ihr befunden habe. Sie habe dann davon laufen wollen und der Beschuldigte sei ihr gefolgt. Er habe zu ihr gesagt, dass er sie und ihre Tochter umbringen werde, denn er habe nichts zu verlieren. Sie sei dann Richtung D._____ gelaufen. Dabei habe sie die Strassenseite gewechselt. Der Beschuldigte sei ihr parallel auf der anderen Strassenseite gefolgt und habe sie beschimpft. Aus Angst habe sie dann die Polizei angerufen. Sie sei dann einer älteren Frau begegnet. Diese Frau habe sie fragen müssen, wo sie sich genau befinde, weil die Polizei sie nach ihrem Standort gefragt

habe. Die ältere Frau habe dann mit ihr zusammen gewartet bis die Polizei eingetroffen sei. Kurz vor Eintreffen der Polizei sei der Beschuldigte ins Tram gestiegen und weg gefahren, was die ältere Frau gegenüber der Polizei bestätigt habe (Prot. I S. 14 ff.).

E. 1.7

Auch der Beschuldigte wurde insgesamt drei Mal zur Sache einvernommen. Nämlich zunächst am 9. November 2015 durch die Stadtpolizei Zürich (Urk. 4/1), dann am 4. Dezember 2015 durch die Anklagebehörde (Urk. 4/2) und schliesslich im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 31 ff.).

E. 1.8

Gegenüber der Stadtpolizei Zürich gab der Beschuldigte am 9. November 2015 mit Bezug auf den umstrittenen Anklagesachverhalt zusammengefasst was folgt zu Protokoll: Er habe sich an der Haltestelle C._____ im hintersten Wagen des dort wartenden ...er Trams befunden, als er eine Frau habe herbeieilen sehen. Er habe ihr die Türe zum Tram aufgehalten und erst dann gesehen, dass es die Privatklägerin gewesen sei. Er habe die Gelegenheit nutzen und mit ihr über die Morgengabe sprechen wollen. Daraufhin sei die Privatklägerin hysterisch ge-

- 9 - worden und habe ihn angeschrien, er solle sie in Ruhe lassen. Sie habe auf Persisch herumgeschrien. Die Privatklägerin habe dann die Strassenseite gewechselt. Nach einigen Minuten hätten sie beide die Haltestelle D._____ erreicht, wo die Privatklägerin mit einer alten Frau gesprochen habe. Was die beiden gesprochen hätten, wisse er nicht. Anschliessend sei das Tram gekommen und er sei weg gefahren. Das sei alles, was vorgefallen sei (Urk. 4/1 S. 2 f.).

E. 1.9

Anlässlich seiner Einvernahme durch den untersuchenden Staatsanwalt gab der Beschuldigte an, er sei am 2. November 2015 um 14.00 Uhr im Tram gewesen. Er sei auf dem Weg zu seinem Hausarzt, Dr. E._____, gewesen. Er habe gesehen wie eine Frau aufs Tram gerannt sei, woraufhin er aufgestanden sei um das Tram aufzuhalten. Erst dann habe er gesehen, dass es sich bei der Frau um seine Exfrau gehandelt habe. Er habe nicht gewusst, ob er aussteigen soll, oder nicht, denn er habe noch etwas mit der Privatklägerin zu besprechen gehabt. Er sei dann ausgestiegen und die Privatklägerin habe ihn sogleich angeschrien, er solle sie in Ruhe lassen. Weil er wisse, was für ein Theater sie jeweils mache, habe er extra einige Meter Abstand von ihr gehalten. Er habe zu ihr gesagt, dass er etwas mit ihr besprechen müsse. Sie habe daraufhin wie immer Theater gemacht und die Polizei gerufen. Sie hätten beide persisch miteinander gesprochen, sodass die übrigen anwesenden Personen nicht verstanden hätten, worum es gegangen sei. Die Privatklägerin sei dann immer nervöser geworden und habe begonnen, ihn zu beschimpfen. Daraufhin habe er beschlossen, sie in Ruhe zu lassen und zu Fuss zur nächsten Tramhaltestelle zu gehen, denn er habe ja noch zu seinem Arzttermin gehen müssen. Die Privatklägerin sei auf der anderen Strassenseite in dieselbe Richtung gegangen. Sie habe dort noch mit einer alten Frau gesprochen, wobei er nicht wisse, worum es bei diesem Gespräch gegangen sei (Urk. 2 S. 2 ff.).

E. 1.10

Vor Vorinstanz schliesslich gab der Beschuldigte zusammengefasst was folgt zu Protokoll: Er sei am 2. November 2015 um 13.30 Uhr aus dem Haus gegangen, weil er um 14.00 Uhr

einen Termin bei seinem Hausarzt gehabt habe. Er habe sich im hintersten Wagen des Trams befunden, als er an der Tramhaltestelle C._____ gesehen habe, wie eine Frau zur Tramhaltestelle gerannt sei. Wie

- 10 - gewohnt, sei er aufgestanden und habe den Türkopf gedrückt, sodass die Frau das Tram vor dessen Abfahrt noch habe erreichen können. Erst als die Frau ganz nahe gewesen sei, habe er gesehen, dass es sich um seine Ex-Frau gehandelt habe. Er habe zu ihr gesagt, sie solle einsteigen, er habe das Tram für sie aufhalten. Die Privatklägerin habe aber nicht einsteigen wollen. Sie habe geschrien, er solle sie in Ruhe lassen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch im Tram gewesen sei. Sie sei hysterisch geworden. Er hingegen sei verzweifelt gewesen und habe mit ihr über die Morgengabe sprechen wollen. Er habe aber mit ihr nicht sprechen können, weil sie wie eine Zigeunerin geschrien habe. Er habe die Privatklägerin nicht beschimpft und auch keinen physischen Kontakt zu ihr gehabt. Als er gemerkt habe, dass er nicht mit ihr sprechen könne, habe er ihr gesagt, dass sie beide einmal miteinander sprechen müssten. Das sei das einzige, was er zu ihr gesagt habe. Er habe ihr gesagt, dass sie noch eine offene Rechnung hätten, die geklärt werden müsse und sie nicht immer davon laufen könne. Daraufhin habe die Privatklägerin nach der Polizei geschrien. An der Haltestelle hätten sich zwei weitere Personen, nämlich ein ca. 35-jähriger Mann und eine Frau befunden. Wenn es sich so verhalten hätte, wie es die Privatklägerin schildere, dann hätten diese Personen bestimmt die Polizei gerufen, was indes nicht der Fall gewesen sei. Er habe mit Respekt zur Privatklägerin gesprochen und sei mit der Bitte, dass sie mit ihm reden möge, an sie herangetreten. Als die Privatklägerin hysterisch geschrien habe, er solle sie in Ruhe lassen, sei er gegangen. Er habe gewusst, dass es noch fünf bis sechs Minuten gedauert hätte, bis das nächste Tram gekommen wäre und so habe er beschlossen auf seiner Seite des Trottoirs bis zur Tramhaltestelle D._____, die ca. 500 Meter entfernt gewesen sei, zu gehen. Die Privatklägerin sei noch bei der Tramhaltestelle C._____ gewesen, als er schon losgegangen sei. Die Privatklägerin sei ihm dann auf der anderen Strassenseite nachgelaufen und habe ihm zugerufen, seine Kinder seien Huren, weil eine seiner Töchter mit einem Araber zusammen sei. Sie sage immer solche Sachen zu ihm und behaupte dann, er habe sie beschimpft (Prot. I S. 33 ff.).

E. 1.11

Im Berufungsverfahren gab der Beschuldigte schliesslich zu Protokoll, die Anklagevorwürfe nicht zu akzeptieren. Die Privatklägerin habe nicht die Wahrheit gesagt. Äusserungen, wie die ihm vorgeworfenen, also dass die Privatklägerin ei-

- 11 - ne Hure sei, die mit Männern aus dem Balkan Sex hätten, gehörten nicht zu seinem Vokabular. Selbiges gelte für Todesdrohungen. Zwar treffe es zu, dass er seiner Exfrau schon SMS- und E-Mail-Nachrichten mit wüsten Beschimpfungen geschickt habe (vgl. Urk. 38/1). Damals sei er aber wütend gewesen, weil die Privatklägerin zuvor ihn und seine Töchter beschimpft habe. Das tue ihm leid. Im vorliegenden zu beurteilenden Fall habe er aber eine Bitte an die Privatklägerin im Zusammenhang mit seinem Reiseverbot im F._____ [Staat in Vorderasien] gehabt und sei deshalb sehr höflich gewesen. Wenn man eine Bitte habe, komme man nicht mit Beschimpfungen (Urk. 72 S. 3 f.).

E. 1.12

Mit der Vorinstanz ist zu konstatieren, dass die Privatklägerin die Geschehnisse in sämtlichen Einvernahmen übereinstimmend, widerspruchsfrei und damit überzeugend geschildert hat. Bei ihren Schilderungen fällt auf, dass diese sehr lebensnah und detailreich

vorgebracht wurden, wobei namentlich auch die überzeugend vorgebrachte emotionale Betroffenheit der Privatklägerin, ihre Scham, aber auch die wörtlich wiedergegebenen, obszönen und sehr ausgefallenen Beschimpfungen für die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen sprechen. Hinzu kommt, dass den Aussagen der Privatklägerin keine Tendenz zur Aggravierung entnommen werden kann und sie sich bei ihren Schilderungen offenkundig eine gewisse Zurückhaltung auferlegte, welche wohl in dieser Form nicht zu erwarten wäre, wenn es ihr darum ginge, den Beschuldigten grundlos anzuschuldigen. Schlicht falsch ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen des Verteidigers, die Privatklägerin habe noch bei der ersten Einvernahme durch die Polizei am

E. 1.13

Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass die Darstellungen des Beschuldigten im Gegensatz zu denjenigen der Privatklägerin nicht zu überzeugen vermögen. Wenn die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zum Schluss kommt, der Anklagesachverhalt sei namentlich gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin in allen Punkten rechts-

- 16 - genügend erstellt, so ist ihr darin mit Verweis auf deren Erwägungen vollumfänglich beizupflichten. Für die nachfolgend vorzunehmende rechtliche Würdigung ist uneingeschränkt vom Anklagesachverhalt auszugehen. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen.

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Eine Entschädigung ist ihm bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Februar 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...)

E. 2.3

Die Vorinstanz hat eine rechtliche Würdigung vorgenommen, die gestützt auf den erstellten Sachverhalt in keiner Art und Weise zu beanstanden ist. In Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldsprüche ist der Beschuldigte daher der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB sowie der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Strafzumessung

E. 3

(...)

E. 4

(...)

E. 5

(...)

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: 2'100.-- ; die weiteren Kosten betragen: 1 '500.--
Gebühr Strafuntersuchung.

E. 7

(...)

- 20 -

E. 8

Der Privatklägerin B._____ wird Rechtsanwältin Y._____ als unentgeltliche
Privatklägervertreterin bestellt. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsbei- ständin der
Privatklägerin in Höhe von Fr. 3'508.40 werden auf die Gerichts- kasse genommen.

E. 9

(Mitteilungen)

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben
werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,
begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des
Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes
vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 22 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten
sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des
Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 5. Dezember 2016 Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. A. Boller Zur Beachtung: Der/die
Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam
gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit
aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis
zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45
StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der
bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4
StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen
begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen
missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.